

F

AU  
Schuhwarenhaus  
Ritterdorf

Herrmann Kohn

Tele u. Cafe  
Gesellschaft

erwarten

Hauptstr. 103

4200

rstwaren

Kaufhaus

STÜCKL

4200

auer Str. 534b

erstwaren

4200

WINTER

Kaufstraße 140

4200

Herr Maese

Sachverständiger bei

Gesamtverband

Platzmarkt 647

4200

Al Weigert, Sam-

tak Schuhmacher-

auschule u. Hand-

Friedrichsstr.

4200

RF

Inhard Förster

der Heide 119b

Fach- und Wiss-

-waren

4200

Mr. 97

4200

er, Mr. 81

4200 — Farben

4200

Benedikt

4200

Mr. 65

und Mähdorf

4200

I. Nr. 112 c

Spannwaren

4200

ul Thomas

Impressum, Haar-

fachgeschäft

4200

Kaufleutelektro-

artikel- und -zubehör

4200

WIZZ

Farben, Lacke,

Anstriche

4200

Dr. Rother

Str. 30

4200

Wurstwaren

M. HAINITZ

4200

Rektor: Dr. Maderer.

Arbeiterschaftsrat

M. Mirtschin

4200

rstwaren

Elstraß 16

4200

Rithen

Heilkundliche

4200

Goldwaren

4200

Hirsch

4200

Schiffchen

4200

Restaurant

Zester

4200

Bücherkram

4200

DKE

4200

Sichtspiele

4200

Sichtspiele

4200

# Die Lehren der letzten Schuhmacherbewegung

Der Schuhmacher bringt in Nummer 12 eine genaue Darstellung der letzten Tarifverhandlungen in Berlin. Wie bekannt, sind diese Verhandlungen zwischen dem Reichsverband der Schuhindustrie und dem Zentralverband der Schuhmacher mit Erfolg eines neuen Reichstarbeitsvertrages und Zukunftsertrages beendet worden.

Als Verbesserungen gegenüber dem bis jetzt bestehenden Reichstarbeitsvertrag und folgende Anerkennungen anzusehen: 1. Der karierte Urlaub wird auch auf die Betriebsarbeiter ausgedehnt. 2. Jugendliche Arbeitern von 15 bis 18 Jahren bekommen 45 Prozent statt 40 Prozent und unter 15 Jahren 35 Prozent statt 30 Prozent des Spinenlohns. 3. Sofern Arbeitgeber vorübergehend im Zeitlohn beschäftigt werden und hierfür ein besonderer Lohn vereinbart wird, soll diese Vereinbarung nur unter Mitwirkung der sozialen Betriebsvertretung rechtsgültig erfolgen.

Der Spinenlohn ist für einen männlichen Arbeiter über 21 Jahre in der Ostfassade 1 und 4 Pfennig pro Stunde, also um 8 Pfennig erhöht worden. Der Reichstarbeitsvertrag wird auf 2 Jahre und der Zukunftsertrag auf 6 Monate abgeloht.

Der Schuhmacher hofft in den Ergebnissen der Tarifverhandlungen folgendes:

In manchen Städten, wenn auch mancher Wunsch unerfüllt geblieben ist, hat der Winkelvertrag eine bessere und deutlichere Fassung erhalten.

Was für große Erfolge die Verhandlungen gebracht haben, werden wir genauer untersuchen. Wir wollen aber zuerst dem Schuhmacher folgende Frage stellen:

„Warum verheimlicht das Verbandsberatung, daß die Rückzugung des Reichstarbeitsvertrages auf der Firmenversammlung Tagung der Reichsversammlung nicht möglich war?“ „Wie ist es denn nicht Tatsache, daß in Firmenlos die Mehrheit der anwesenden Kollegen, darunter auch fast alle sozialdemokratischen Betriebsmitglieder den kommunistischen Vorschlag, den Reichstarbeitsvertrag zu kündigen, akzeptieren und den Hauptvorstand zwangen, die Bewegung einzuleiten?“

Simon und Zey, zusammen mit den christlichen und katholischen Gewerkschaftsvertretern, wollten auf keinen Fall den Reichstarbeitsvertrag kündigen. Wer die Verhältnisse im Beirat des Centralverbandes der Schuhmacher kennt, der weiß, daß Simon dort „Herr im Hause“ ist. Doch ist es den kommunistischen Kollegen gelungen, die Kündigung gegen den Willen von Simon durchzuführen.

Gegen keinen Willen ist der Hauptvorstand in die Bewegung eingetreten, und es war von vornherein klar, daß er alles aufzuholen würde, um in ein paar Tagen alles unter Tisch und Nach zu bringen. Die meistens höchsten Abrechnungen und größtmögliche Preisgezettel werden. Die Fortsetzung, daß Arbeit und Industrie mit der Betriebsvertretung vereinbart wird, und nicht nur, daß die Betriebsvertretung angehört, wird, ist fast gefallen worden. Auch die Fortsetzung über die Abschaffung der Tarifgleichheit, die Erhöhung der Frauenlöhne unter 21 Jahren und viele andere sind in seinem Maße berücksichtigt worden. Dazu kommt eine so wichtige Verschiebung, wie die Verlängerung der Dauer des Reichstarbeitsvertrages von ein auf zwei Jahre.

Wir fragen wieder den Schuhmacher und den Hauptvorstand:

„Warum ist ein so wichtiger Bericht wie der Reichstarbeitsvertrag für die Schuhindustrie ohne die Mitgliedschaft auf dem Beratungsweg oder sogar durch Urabstimmung zu bearbeiten, abgeschlossen worden?“ Der Reichstarbeitsvertrag und das in ihm enthaltene der Tarifklausur soll auf volle zwei Jahre den Kampf der Schuhmacher für bessere Arbeitsbedingungen unmöglich machen. Eine so wichtige Verpflichtung wird in aller Eile von den Spineninstanzen unterzeichnet, ohne die Mitgliedschaft die Möglichkeit zu geben, sich dazu zu erkennen.“ Warum?“

Simon versteht ganz genau, daß jeder flüssigemusig Schuhmacher diesen Tarifvertrag mit Entzückung ablehnen wird. Tausende Arbeitnehmer, darunter die größten in dem Centralverband der Schuhmacher, sagten schon nach Ablauf des Vertrages einstimmig Proklamationen. Simon hat aber den gesamten Verband vor einer vollständigen Täuschung gestellt und seinem Willen zum Wirtschaftsfrieden durchsetzt.

Das verloste Jahr 1927 war für die deutsche Schuhindustrie außerordentlich günstig. Die Schuhfabrikanten hatten in diesem Jahre eine planmäßige Konjunktur. Jetzt stehten sieben in ihre Taschen. Die gesamte bürgerliche Presse befürchtete es offenbar. Welche Löhne haben aber die Schuhmacher im Jahre 1927 bekommen? Im Januar 1927 bezog der Stundenlohn für erwachsene Arbeiter der Ostfassade 175 Pfennig und im Februar 1928 betrug er 80 Pfennig. Der ermächtigte Arbeiter hat demnach während 1927 eine Lohnzulage von im ganzen 8 Pfennig bekommen. Gleichzeitig und jedoch die Lebensmittelpreise, die Wieden und alle anderen Ausgaben beträchtlich gestiegen. Der ermächtigte Schuhmacher hat also fast keine reale Lohnzuhöhung

erhalten oder im besten Falle eine Erhöhung von 2 bis 3 Pfennig. So sieht es bei den männlichen Erwachsenen aus. Man mag aber hierbei noch folgende „Kleinigkeit“ berücksichtigen: 65 Prozent aller Schuharbeiter sind Jugendliche und Frauen, die überhaupt nur 2 bis 3 Pfennig Nominallohnzulage bekommen haben. Ihr Reallohn ist im Jahre der Hochconjunktur sogar gesunken.

Jeder flüssigemusig Schuhmacher und gewerkschaftlich geschulte Funktionär muß sich die Frage stellen: Was es denn vor dem Rechte mögliche, doch in einem Glanzlicht die Reallohn für die Mehrheit der Schuhmacher-Schwertholz lager gesunken zu sein? Wie ist so etwas heute möglich? Die wirtschaftsfriedliche Politik des Verbandsberatung hat es ermöglicht. So ist zum Beispiel jetzt der Zukunftsertrag auf 6 Monate abgeloht worden. Der männliche erwähnte Arbeiter bei dem Betriebsinhaber und erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeiter bei dem Unternehmer erklärte ein Arbeitnehmer bei dem Betriebsinhaber und erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeitnehmer bei dem Unternehmer erklärte, es könne ihm doch wohl nicht zugemessen werden, daß er für einen der Gewerkschaftsunterstützung nur um 2 Mark wöchentlich überliegenden Lohn die Arbeit aufnehmen und seine Arbeitsleistung belohnen sollte. Ein anderer Arbeit